

Deutsche Gewerkschaftsbund (FDGB), die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdGB), die Freie Deutsche Jugend (FDJ), der Demokratische Frauenbund Deutschlands (DFD), der Kulturbund der DDR (KB), die Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft (DSF), der Deutsche Turn- und Sportbund der DDR (DTSB), das Deutsche Rote Kreuz der DDR (DRK), die Volkssolidarität (VS), der Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (VKSK), die Kammer der Technik (KDT) und die Konsumgenossenschaften der DDR (KG).

Ebenso wie die Volksvertretungen arbeiten auch die Organe des Staatsapparates in allen gesellschaftlichen Bereichen eng und auf vielfältige Weise mit den gesellschaftlichen Organisationen zusammen. Die Vertiefung dieser Zusammenarbeit ist charakteristisch für die Entfaltung der sozialistischen Demokratie und eine entscheidende Bedingung für die wachsende demokratische Mitwirkung der Werktätigen an der Leitung des Staates, der Wirtschaft und der anderen Bereiche des gesellschaftlichen Lebens.

Die Zusammenarbeit der Organe des Staatsapparates mit den gesellschaftlichen Organisationen ist eine *Rechtspflicht*, die sowohl in der Verfassung als auch in Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften ausdrücklich verankert ist. Zu diesen Regelungen gehören Art. 21 Abs. 3 und Art. 45 Abs. 4 der Verfassung. Eine generelle Rechtspflicht für alle Leiter und Mitarbeiter in den Organen des Staatsapparates fixiert § 2 Abs. 3 Mitarbeiter-VO, für die Leiter speziell § 11 Mitarbeiter-VO. Weitere Festlegungen zur Zusammenarbeit enthalten Rechtsvorschriften verschiedener Leitungsbereiche, so die Schulordnung (z. B. § 3 Abs. 4), die Wohnraumlenkungs-VO (§ 5 Abs. 1) sowie das VP-Gesetz (§ 6).

Es ist *Pflicht der Organe des Staatsapparates*,

- die Verwirklichung der Rechte der gesellschaftlichen Organisationen zu garantieren und deren Tätigkeit allseitig zu fördern;
- für die Tätigkeit der gesellschaftlichen Organisationen die notwendigen materiellen, organisatorischen und rechtlichen Bedingungen zu schaffen und ihre gesellschaftlich nützlichen Initiativen zu fördern;
- die gesellschaftlichen Organisationen durch Empfehlungen und Hinweise zu unterstützen.

Die *gesellschaftlichen Organisationen haben das Recht*,

- entsprechend ihren Zielen und Aufgaben an der staatlichen Leitung teilzunehmen und an der Rechtsetzung und an staatlichen Entscheidungen mitzuwirken;
- den Organen des Staatsapparates Vorschläge und Stellungnahmen zur Lösung staatlicher Aufgaben zu unterbreiten;
- ihre Vertreter in ehrenamtliche Gremien der Organe des Staatsapparates zu entsenden und gemäß den Rechtsvorschriften für die Besetzung staatlicher Funktionen vorzuschlagen;
- die Auszeichnung von Mitarbeitern staatlicher Organe oder von Bürgern für vorbildliche Erfüllung staatlicher und gesellschaftlicher Aufgaben zu empfehlen.

Rechtsvorschriften, die in Wahrnehmung gemeinsamer Verantwortung von Organen des Staatsapparates und gesellschaftlichen Organisationen ergehen, enthalten oftmals den ausdrücklichen Vermerk, daß sie in Übereinstimmung mit der Leitung der betreffenden gesellschaftlichen Organisation erlassen wurden.

So erging z. B. die VO über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Familien mit Kindern vom 24.4.1986 (GBl. I 1986 Nr. 15 S. 241) in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB.

Auch Beschlüsse örtlicher Räte, die den Aufgabenbereich gesellschaftlicher Organisationen berühren, werden mit diesen beraten und abgestimmt. Zur Lösung gemeinsamer Aufgaben werden auch *Vereinbarungen* zwischen Organen des Staatsapparates und Leitungen gesellschaftlicher Organisationen abgeschlossen. Solche Vereinbarungen stellen wichtige Leitungsinstrumente dar, die sowohl die Mitwirkung der gesellschaftlichen Organisationen an staatlichen Aufgaben als auch Maßnahmen zu ihrer politisch-ideologischen, materiellen und sonstigen Unterstützung durch die Organe des Staatsapparates zum Inhalt haben. Vereinbarungen werden vor allem mit Vorständen der Gewerkschaft, mit Leitungen der FDJ, aber auch mit anderen gesellschaftlichen Organisationen abgeschlossen, z. B. zwischen örtlichen Räten und dem VKSK zur Erzielung hoher Leistungen im Gartenbau und in der Kleintierzucht im Interesse einer besseren Versorgung der Bevölkerung.